HORBACH GmbH Versicherungsmakler
A COMPANY OF HANSEATIC BROKING CENTER

janitos

Besondere Vereinbarung für die Versicherung von Wohnmobilen (Horbach Wechseltarif 2027)

A. VORBEMERKUNGEN

1) Diese besondere Vereinbarung gilt für Kfz-Versicherungen für Campingfahrzeuge (Wohnmobile), die über

Horbach Reisemobilschutz
Versicherungsmakler

zum 01.01.2027 bei der Janitos Versicherung AG zum Horbach Wechseltarif 2027 abgeschlossen werden.

2) Der Kfz-Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Janitos Kfz-Versicherung für Wohnmobile und Wohnwagenanhänger (AKB-WoMo) Stand 01.07.2026 zugrunde. Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, gelten die AKB-WoMo.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1 AKB-WoMo)
- Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung; A.2 AKB-WoMo)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Der Leistungsumfang der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung richtet sich nach der Produktlinie PREMIUM, ergänzt durch die in Abschnitt B dieser Besonderen Vereinbarung beschriebenen Zusatzleistungen.

Camper-ALLRISK-Schutz (A.4 AKB-WoMo) und Rabattschutz (I.3.6 AKB-WoMo) können im Horbach Wechseltarif 2027 nicht vereinbart werden. Außerdem finden folgende Tarifmerkmale keine Anwendung:

- Jährliche Fahrleistung (Anhang 3 Nr. 1. AKB-WoMo)
- Alter der Fahrzeugnutzer (Anhang 3 Nr. 2. AKB-WoMo)
- Abweichender Halter (Anhang 3 Nr. 3. AKB-WoMo)
- Mitglied in Reisemobil- oder Caravaningclub (Anhang 3 Nr. 8. AKB-WoMo)
- Fahrzeugalter (Anhang 3 Nr. 9. AKB-WoMo)
- Anzahl der Vorschäden (Anhang 3 Nr. 10. AKB-WoMo)
- Berufsgruppen (Tarifgruppen; Anhang 4 AKB-WoMo)

B. ZUSATZLEISTUNGEN

Eigenschadendeckung

1) Abweichend von A.1.5 Absatz 6 AKB-WoMo gilt:
Versichert sind Sachschäden, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person durch den Gebrauch des versicherten Campingfahrzeugs an
- anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen,
- Ihnen gehörenden Gebäuden oder
- Ihren sonstigen Sachen

verursacht werden.

Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Ihren sonstigen Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Schadens im versicherten Fahrzeug befinden oder an diesem unmittelbar oder mittelbar befestigt sind.

Unsere Leistung richtet sich nach der Höhe der Schadenersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie oder die mitversicherte Person
- aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts
- erfolgreich geltend machen könnte,

wenn sich die beschädigten Sachen im Eigentum des Dritten befinden würden.

Wir ziehen von der Entschädigungsleistung für versicherte Eigenschäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis ab. Unsere Leistung für versicherte Eigenschäden ist auf insgesamt 100.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

Schäden am Fahrzeug durch Reifenplatzer

2) Abweichend von A.2.3 Absatz 2 AKB-WoMo besteht in der Vollkaskoversicherung auch Versicherungsschutz für Schäden, die am Fahrzeug während der Fahrt durch das Platzen von Reifen entstehen.

Fahrzeuge mit absetzbarer Wohnkabine (Lkw-Pick-Up)

3) In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind auch Lkw mit absetzbarer Wohnkabine unter folgenden Voraussetzungen versichert:

- Die alternative Verwendung als Campingfahrzeug ist in die Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. in den Fahrzeugschein eingetragen (z. B. als „Camping-Kfz“).
- Die Wohnkabine ist in die Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. in den Fahrzeugschein eingetragen (z. B. mit Wohnkabine Tischer 240) und nicht als Ladung deklariert.

Im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung besteht auch Versicherungsschutz für
- die Wohnkabine, wenn sie vom Basisfahrzeug gelöst und auf einem dafür geeigneten und straßenverkehrsrechtlich zulässigen Stellplatz (z. B. Campingplatz, Stellplatz für Wohnmobile, umfriedetes Grundstück) abgestellt ist; und für
- das Basisfahrzeug ohne Wohnkabine.